

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0109/2013/BV

Datum:
28.03.2013

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Kämmereiamt
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.04.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 01 beigefügte „11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Finanzielle Auswirkungen können nicht direkt ermittelt werden. Zu erwarten ist aber, dass durch die beabsichtigten Vereinfachungen sowohl seitens der Verwaltung, als auch seitens der Mitglieder des Gemeinderates zeitliche und auch finanzielle Einsparungen erzielt werden können.	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Änderung der Hauptsatzung dient zum einen der Einrichtung und Festlegung des Zuständigkeitsbereiches eines Konversionsausschusses als neuen beschließenden Ausschuss der Stadt Heidelberg (laufende Nummern 2 und 5 der Änderungssatzung – Anlage 01).

Zum anderen werden angesichts der hohen Belastung der Mitglieder des Gemeinderates und der Verwaltung zwecks Reduzierung der Sitzungstage der Bauausschuss und der Umweltausschuss zum neuen Bau- und Umweltausschuss sowie der Sozialausschuss und der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit zum neuen Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit zusammengelegt (laufende Nummern 4 und 6 der Änderungssatzung – Anlage 01).

Darüber hinaus werden insbesondere im Bereich der Finanzangelegenheiten verschiedene Reduzierungsvorschläge umgesetzt (unter anderem durch Vermeidung von Doppelbefassungen, Angleichung bzw. Erhöhung von Wertgrenzen – laufende Nummern 3 und 10 der Änderungssatzung – Anlage 01).

Begründung:

1. Einrichtung und Zuständigkeit des Konversionsausschusses:

Aufgrund der Beendigung der militärischen Nutzung der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark-Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US- Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund / Airfield, Patton Baracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104) steht die Stadt vor einer großen und neuen Herausforderung, die es als sinnvoll erscheinen lässt, die sich daraus ergebenden Aufgaben des Gemeinderates in einem eigenen Konversionsausschuss zu bündeln. Mit der als Anlage 01 beigefügten „11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“ werden die formalrechtlich notwendigen Schritte zur Einrichtung dieses Konversionsausschusses als beschließendem Ausschuss vollzogen.

Beabsichtigt ist, dem neuen beschließenden Ausschusses für die Konversionsflächen in Heidelberg umfangreiche Kompetenzen zu geben.

Die räumliche Zuständigkeit des Konversionsausschusses beschränkt sich auf die oben genannten Flächen, deren konkrete Lage in dem der Satzung als Anlage beigefügten „Plan der Konversionsflächen in Heidelberg“ (Anlage 03 zu dieser Beschlussvorlage) dargestellt wird. Der Plan wird Bestandteil der Hauptsatzung.

Inhaltlich soll der Konversionsausschuss (räumlich begrenzt auf die Konversionsflächen) neben den Planungs- und Stadtentwicklungsaufgaben auch für Verkehrsfragen, das gesamte Bauwesen, das Landschaftswesen und die anderen wesentlichen für die anderen Stadtteile dem Bauausschuss, dem Umweltausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss obliegenden Aufgaben zuständig sein. Ebenfalls auf den Konversionsausschuss werden verschiedene dem Haupt- und Finanzausschuss obliegende Finanzangelegenheiten übertragen, sofern sich diese auf Konversionsflächen beziehen.

Ergänzend werden in Bezug auf die Konversionsflächen Fragen der Wirtschaftsförderung sowie die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH in die Zuständigkeit des Konversionsausschusses übertragen.

Im Einzelnen werden die Aufgabengebiete des Konversionsausschusses zukünftig in § 7 (neu) der Hauptsatzung geregelt (siehe Anlage 01). Die vorrangige Zuständigkeit des Konversionsausschusses für die die Konversionsflächen betreffenden Aufgaben wird durch einen ausdrücklichen Hinweis bei den Regelungen zu den anderen für das Stadtgebiet zuständigen Ausschüssen hervorgehoben.

2. Bildung eines Bau- und Umweltausschusses:

Mit der als Anlage 01 beigefügten „11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“ werden auf der Grundlage eines Vorschlages aus der Mitte des Gemeinderates der Bauausschuss und der Umweltausschuss zu einem Bau- und Umweltausschuss zusammengeführt. Die zukünftig dem Bau- und Umweltausschuss obliegenden Aufgaben sind in § 6 (neu) geregelt. Die Aufgaben des bisherigen Bauausschusses werden inhaltlich unverändert weiterhin als § 6 Nr. 1 bis 5 aufgeführt; die Angelegenheiten des Umweltschutzes (Zuständigkeitsbereich des bisherigen Umweltausschusses) werden als § 6 Nr. 6 a) bis i) ebenfalls inhaltlich unverändert übernommen.

Der Vorschlag des Oberbürgermeisters, statt einer Zusammenführung des Bauausschusses und des Umweltausschusses den gewünschten Vereinfachungseffekt durch eine Zusammenführung des Umweltausschusses mit dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss herbeizuführen, ist nicht in die als Anlage 01 beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet worden. Zwar käme aufgrund deutlicher Überschneidungen und Zusammenhängen zwischen den Aufgabenbereichen des Umweltausschusses und des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses auch eine Zusammenführung der jeweiligen Aufgabenbereiche in einen Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss in Betracht. Auch ließe sich dies rechtstechnisch durch eine Zusammenführung der bisherigen §§ 7 und 12 ohne weiteres umsetzen. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Fraktionen ist von dieser Lösung jedoch Abstand genommen worden.

Durch die Einfügung der Worte: „ – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – „ wird klargestellt, dass der Bau- und Umweltausschuss für die beschriebenen Aufgabengebiete lediglich außerhalb der Konversionsflächen zuständig ist.

3. Bildung eines Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit

Eine weitere Sitzungsreduzierung wird durch die Zusammenführung des Sozialausschusses und des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit erreicht.

Die bisher in § 9 Nr. 1 und 2 (alt) sowie § 13 Nr. 1 (alt) aufgezählten Aufgabengebiete werden inhaltlich unverändert als Nummer 1 bis 3 (neu) übernommen.

Die Gewährung von Zuschüssen in der Größenordnung von mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 € wird aus den bisherigen §§ 9 Nr. 3 und 13 Nr. 2 (alt) in § 9 Nr. 4 (neu) zusammengeführt. Der Produktbereich 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) wird dabei nicht übernommen, da es diesen Produktbereich bei der Stadt Heidelberg nicht gibt. Zudem wird der Wortlaut des Produktes 11.14.02 sowie des Produktes 11.14.08 aktualisiert.

Neu aufgenommen wird das Produkt 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs), da dieses Teilprodukt in den Aufgabenbereich des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit fällt.

4. Vermeidung von Doppelbefassungen bei vorliegender Ausführungsgenehmigung und Erhöhung der OB – Zuständigkeit für Auftragsvergaben:

Aufgrund der Erfahrung, dass der Haupt- und Finanzausschuss wiederholt mit der Beschlussfassung über Auftragsvergaben aus dem Finanzhaushalt befasst war, obwohl für diese bereits eine Ausführungsgenehmigung vorlag, soll zukünftig geregelt werden, dass keine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sofern die Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält (unten unter a).

Eine weitere Entlastung des Haupt- und Finanzausschusses sowie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des Bau- und Umweltausschusses (für Bauleistungen und Architekten-Ingenieurleistungen) und des Konversionsausschusses soll durch eine Anpassung der OB-Zuständigkeit für die Auftragsvergabe an die schon bisher bestehende Wertgrenze für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt erreicht werden (unten unter b).

a) Wenn der Gemeinderat (nach § 3 Absatz 2 B. Nr. 7), der Haupt- und Finanzausschuss (nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 h) oder der Konversionsausschuss nach § 7 Nr. 9 - neu) eine Ausführungsgenehmigung erteilt haben, soll zukünftig kein weiterer Beschluss eines gemeinderätlichen Gremiums mehr erforderlich sein, vorausgesetzt, die beabsichtigte Auftragsvergabe hält den durch die Ausführungsgenehmigung vorgegebenen Rahmen ein. Die Auftragsvergabe fällt dadurch in die Zuständigkeit der Verwaltung. Dies wird durch folgende Formulierung in § 5 Absatz 1 Nr. 9 j), § 6 Nr. 1 e) und § 7 Nr. 9 sichergestellt:

„...wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.“

Für Ausführungsgenehmigungen bis zu der Obergrenze von 750.000,00 € sind zukünftig der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Konversionsausschuss zuständig. Oberhalb der Wertgrenze von 750.000,00 € bleibt der Gemeinderat zuständig (§ 3 Absatz 2 B. Nummer 7 der Hauptsatzung).

b) Die für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bisher geltenden maßgeblichen Vorschriften finden sich in § 15 B. Nr. 12 und Nr. 15 (alt).

Nach § 15 B. Nr. 12 (alt) ist der Oberbürgermeister zuständig für die

„Erteilung für Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt im Betrag bis zu Euro 150.000,00,“

Außerdem ist der Oberbürgermeister nach § 15 B. Nr. 15 (alt) zuständig für die

Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00; bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00.“

Eine Reduzierung des vom Haupt- und Finanzausschuss zu bewältigenden Aufgabenbereiches soll erreicht werden, indem die oben zitierte, heute in § 15 B. Nr. 12 (alt) festgelegte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Ausführungsgenehmigungen bei Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu 150.000,00 € aufgegriffen und in § 14 B. Nr. 15 (neu) die Vergabe von Aufträgen bis zu der Wertgrenze von nicht mehr als 150.000,00 € in die OB-Zuständigkeit gegeben wird.

Zuständig für Auftragsvergaben von mehr als 150.000,00 € wären der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss für Bauleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Konversionsausschuss für Konversionsangelegenheiten.

Voraussetzung ist, dass sich die bevorstehende Auftragsvergabe im Rahmen der durch die jeweilige Ausführungsgenehmigung zugelassenen - insbesondere finanziellen - Bedingungen hält.

c) Zusammenfassen lassen sich die Änderungen wie folgt:

- HAFa-Zuständigkeit für **alle Ausführungsgenehmigungen** für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu 750.000,00 € und **Auftragsvergaben ohne Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung** von mehr als 150.000,00 € (Ausnahme: Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses oder des KOVA).
- Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die Auftragsvergaben von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als 150.000,00 €.
- Der KOVA wäre für seinen Bereich zuständig wie der HAFa.
- OB-Zuständigkeit für Auftragsvergaben **ohne** Ausführungsgenehmigung bis zu 150.000,00 € (da die Wertgrenze erhöht werden soll, wird die bisherige Möglichkeit, Ausführungsgenehmigungen bis zu der Wertgrenze von 150.000,00 € zu erteilen, nicht mehr ausdrücklich erwähnt – Streichung des bisherigen § 15 B. Nr. 12 der Hauptsatzung) sowie Auftragsvergaben **mit** vorheriger Ausführungsgenehmigung durch die Gremien von nicht mehr als 750.000,00 €.

5. Angleichung von Wertgrenzen bei Finanzangelegenheiten:

Durch eine Angleichung der zum Teil bei 25.000,00 € liegenden unteren Wertgrenze für in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallende Finanzangelegenheiten an schon bisher geltende Wertgrenzen in Höhe von 50.000,00 € (§ 5 Absatz 1 Nr. 9. Buchstabe c), sowie § 5 Absatz 1 Nr. 12 und 13 der Hauptsatzung) soll der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich entlastet werden.

Konkret betroffen sind § 5 Abs.1 Nr. 9 Buchstabe f) (Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche) und Buchstabe i) (Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen). Hier soll die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters von nicht mehr als 25.000,00 € auf jeweils nicht mehr als 50.000,00 € erhöht werden. Entsprechend ist die Regelung der OB-Zuständigkeit unter § 14 (neu) anzupassen.

6. Klarstellung und Vereinfachung im Bereich der Führung von Rechtsstreitigkeiten:

Vergleichbar mit den oben unter 5. dargestellten Änderungen soll für den Bereich der „Führung von Rechtsstreitigkeiten“ und den „Abschluss von Vergleichen“ eine Vereinfachung erreicht werden.

Bisher sind für die „Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen“ der Gemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss zuständig, sofern der Streitwert 150.000,00 € übersteigt (Gemeinderat) bzw. 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt (Haupt- und Finanzausschuss) oder „der Wert des Nachgebens“ 150.000,00 € übersteigt bzw. 25.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt (§ 3 Absatz 2 B. Nr. 6 - alt - und § 5 Absatz 1 Nr. 7 - alt).

Zukünftig soll differenziert werden zwischen den bisher unter dem Begriff „Führung von Rechtsstreitigkeiten“ zusammengefassten gegen die Stadt erhobenen Klagen (siehe unten unter a) und den Klagen, die die Stadt selbst erhebt (b) sowie den schon bisher als „Wert des Nachgebens“ benannten finanziellen Auswirkungen für den Abschluss von Vergleichen (c).

a) Die Stadt tritt Klagen, die gegen sie erhoben werden, in der Regel zunächst entgegen. Zukünftig soll deshalb die Verwaltung für diese Rechtsstreitigkeiten zuständig sein, es sei denn, es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Heidelberg; diese bleiben wie bisher dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten (§ 5 Absatz 1 Nr. 8 der Hauptsatzung).

b) Für Klagen der Stadt Heidelberg gegen Dritte mit einem Streitwert von mehr als 100.000,00 € soll nach der vorgeschlagenen Neuregelung der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss zuständig sein. Auch hier gilt, dass die Beschlussfassung bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb dieser Wertgrenze dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten bleibt (§ 5 Absatz 1 Nr. 8 der Hauptsatzung).

c) Sofern im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten (insbesondere auf Vorschlag des Gerichtes) Vergleichsabschlüsse erfolgen, ist nach der beabsichtigten Neuregelung der Haupt- und Finanzausschuss zuständig, wenn der „Wert des Nachgebens“ mehr als 50.000,00 € beträgt (bisher mehr als 25.000,00 €). Die Anhebung der Wertgrenze entspricht den oben erläuterten Wertgrenzenanhebungen bei anderen Finanzangelegenheiten zur Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Haupt- und Finanzausschusses.

7. Sonstige Anpassungen:

a) Entsprechend der bisherigen Regelung für Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Eigengesellschaften der Stadt Heidelberg (insbesondere SWH und GGH) wird in § 3 Absatz 2 C. Nr. 2. ergänzt, dass der Gemeinderat auch für Weisungen in Bezug auf die neue Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH zuständig ist.

Da diese Gesellschaft speziell für Konversionsaufgaben errichtet worden ist, erfolgt „die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat“ gemäß § 7 Nr. 12 durch den Konversionsausschuss.

b) Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen, die Folge der vorstehend dargelegten Satzungsänderungen sind.

8. Geschäftsordnung, Gestaltung von Gemeinderatsvorlagen, Sitzungsablauf:

Parallel zur Hauptsatzungsänderung wird auch die Geschäftsordnung in Teilbereichen aktualisiert. Diese Aktualisierungen sind Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage, in deren Rahmen auch Änderungen in Bezug auf die Gestaltung von Gemeinderatsvorlagen sowie die Vorbereitung von Sitzungen und deren Ablauf dargestellt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg
A 02	Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung (Hauptsatzung)
A 03	Plan der Konversionsflächen in Heidelberg